



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Promotionsstudiengang „Naturwissenschaften“
der Fakultät Naturwissenschaften an der
Universität Hohenheim**

Nr. 1292 Datum: 15.07.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Naturwissenschaften“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim

Vom 15. Juli 2020

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426)), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 15. Juli 2020 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat in der jeweils geltenden Fassung die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Ziele, den Inhalt und den Verlauf des Promotionsstudiums „Naturwissenschaften“ mit den Promotionskollegs

- Naturwissenschaften
- Biodiversität im Wandel der Zeit

Weitere Promotionskollegs (etwa im Rahmen von Graduiertenkollegs der DFG) können eingerichtet werden. Die Einrichtung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses der Fakultät Naturwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Promotionsstudium soll die Anfertigung einer Dissertation zur Erlangung des Grades „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) strukturiert begleiten und vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellsten Stand der naturwissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

Spezielle wissenschaftliche Ziele des Promotionskollegs „Biodiversität im Wandel der Zeit“ sind darüber hinaus die Analyse des aktuellen Zustands der Biodiversität, die Untersuchung wesentlicher Faktoren, die für den zeitlichen und räumlichen Wandel der Biodiversität verantwortlich sind sowie die Erstellung von Prognosen für die zukünftige Entwicklung.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang ist die Annahme als Doktorand/Doktorandin an der Fakultät Naturwissenschaften gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung zum Dr. rer. nat. in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die in das Promotionskolleg „Biodiversität im Wandel der Zeit“ aufgenommen werden wollen, müssen ihre Dissertation in einem der folgenden Themenschwerpunkte anfertigen:

- Ökosysteme im Klimawandel
- Mechanismen der Artbildung
- Ökosystemleistungen und Rückgang von Insekten
- Dynamik und Ökosystemleistung der Flora und Funga

Bei Antragstellung muss das Mentorat gemäß § 6 der Promotionsordnung bereits eingesetzt sein.

(3) Die Aufnahme in den Promotionsstudiengang erfolgt auf schriftlichen Antrag (Formblatt gemäß Anlage 1a oder 1b) an das Dekanat. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Promotionsausschuss.

§ 4 Regelstudiendauer

(1) Die Regelstudiendauer beträgt drei Jahre und beginnt mit der Aufnahme in den Promotionsstudiengang. In dieser Zeit hat der Doktorand/die Doktorandin einen Prüfungsanspruch zur Absolvierung der Module gemäß § 5 Absatz 3 bzw. Absatz 4. Die Fristen zum Abfassen der Dissertation, Ablegen der mündlichen Promotionsleistung und der weiteren Vorgaben gemäß Promotionsordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Regelstudiendauer kann auf schriftlichen, formlosen und begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin an den Promotionsausschuss um maximal ein Jahr verlängert werden.

§ 5 Gliederung und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium unterteilt sich in die schwerpunktmäßig anzufertigende wissenschaftliche Forschungsarbeit (Absatz 2) und die begleitenden Module (Absatz 4 bzw. Absatz 5).

(2) Die Dissertation und die mündliche Promotionsleistung entsprechen einem Umfang von 150 credits.

(3) Während des Studiums müssen zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Modulen erbracht werden, die den in Absatz 4 bzw. Absatz 5 näher beschrieben

Kategorien zugeordnet werden können. Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab und werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Regelstudiendauer nach § 4 belegt werden. Module werden mindestens einmal pro Jahr angeboten.

(4) Im Promotionskolleg „Naturwissenschaften“ müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 credits aus folgenden Kategorien nachgewiesen werden

- Methoden wissenschaftlichen Arbeitens
- Fachbezogenes Vertiefungsmodul
- Frei wählbare Module, mindestens auf Master-Niveau, die eine Beziehung zum Promotionsthema haben sollen bzw. der Besuch von Summer Schools
- Portfolio-Modul, in dem nachfolgend beschriebene Leistungen anerkannt werden können: Besuch mindestens einer nationalen oder internationalen Tagung, bei der Ergebnisse aus der Promotion in Form eines Posters oder Vortrags vorgestellt werden. Darüber hinaus können, in Ergänzung zur eigenständigen Forschungsarbeit, Lehr und Betreuungsaufgaben im Rahmen von Bachelor/Masterstudiengängen anerkannt werden.

(5) Im Promotionskolleg „Biodiversität im Wandel der Zeit“ müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 credits aus folgenden Kategorien nachgewiesen werden

- Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. wissenschaftliches Schreiben, Drittmittelwerbung, gute wissenschaftliche Praxis, Statistik)
- Fachbezogenes Vertiefungsmodul auf Master-Niveau (z.B. Taxonomie ausgewählter Taxa, Grundkenntnisse der Kuratation von Museumssammlungen)
- Museumsdidaktische Prinzipien und populärwissenschaftliche Präsentation von Forschungsergebnissen in Vorträgen, Publikationen und Ausstellungen. Die Promotionsstudierenden müssen dafür eigene Beiträge im populärwissenschaftlichen Science Blog des SMNS publizieren. Dabei werden sie redaktionell durch die Abteilung Kommunikation des SMNS betreut.
- Portfolio-Modul, in dem folgende Leistungen anerkannt werden: Teilnahme mit eigenem Beitrag an zwei nationalen oder internationalen Tagungen. Darüber hinaus können, in Ergänzung zur eigenständigen Forschungsarbeit, Lehr und Betreuungsaufgaben im Rahmen von Bachelor/Masterstudiengängen anerkannt werden.

Darüber hinaus nehmen die Kollegiaten an einem studienbegleitenden wöchentlichen Seminar am Staatlichen Museum für Naturkunde (SMNS) oder der UHOH zu aktuellen Themen von Ökologie- und Evolutionsforschung (Journalclub) teil. Weiter halten sie mindestens einen Vortrag pro Jahr sowohl im wissenschaftlichen Kolloquium des SMNS als

auch am entsprechenden Fachgebiet der UHOH. Sechs Monate vor Abschluss des Promotionsstudiums führt das Mentorat (gemäß § 6 der Promotionsordnung) ein verpflichtendes Perspektivgespräch (Karriereberatung) mit dem Doktoranden/der Doktorandin.

(6) Die Module gemäß Absatz 4 bzw. Absatz 5 werden in der Regel im Rahmen der Aufnahme in das jeweilige Promotionskolleg (siehe Anlage 1a und 1b) in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin vom Promotionsausschuss festgelegt. Ein in einem vorhergegangenen Studiengang bereits absolviertes Modul darf nicht noch einmal gewählt werden.

(7) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Ist diese Wiederholungsmöglichkeit ausgeschöpft, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 6 Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Module gemäß § 5 Absatz 4 bzw. Absatz 5 nicht innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 erfolgreich absolviert werden. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn der Doktorand/die Doktorandin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 7 Absatz 6 und Absatz 7 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat. Mit Verlust des Prüfungsanspruches erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin an der Fakultät Naturwissenschaften gemäß Promotionsordnung bleibt davon unberührt. Der Doktorand / Die Doktorandin kann sein / ihr Promotionsvorhaben im Sinne einer Individualpromotion fortsetzen.

(2) Zieht der Doktorand/die Doktorandin seinen Antrag auf Annahme zurück oder wird die Annahme als Doktorand/Doktorandin von der Fakultät widerrufen, erlischt der Prüfungsanspruch. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Promotionsausschuss einen neuen Termin. Eventuell bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Promotionsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Promotionsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Entsprechend sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/die Kandidatin muss dem Promotionsausschuss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie oder er die Elternzeit antreten will, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird.

(6) Kandidaten/Kandidatinnen mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht und welches im selben Haushalt lebt, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsprüfungen nach Ablauf der Regelstudiendauer gemäß § 4 abzulegen. Der Promotionsausschuss legt die Verlängerung der Fristen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin fest und teilt sie diesem/dieser umgehend mit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Kandidat/die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen.

Selbiges gilt für Doktoranden/Doktorandinnen mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Doktoranden/Doktorand mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Der Antrag ist formlos an den Promotionsausschuss zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

§ 8 Prüfungszeugnis

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und erfolgreicher Absolvierung der Module erhält der/die Promovierte ein Prüfungszeugnis über die Teilnahme am Promotionsstudium.

Das Zeugnis enthält

- Vorname, Name sowie Geburtsdatum der Doktorandin / des Doktoranden
- die Bezeichnung der erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen
- den Titel und die Noten der Dissertation einschließlich der mündlichen Promotionsleistung sowie
- die den Prüfungsleistungen zugrundeliegenden ECTS-Punkte.

(2) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt; eine englische Übersetzung wird beigelegt.

(3) Das Prüfungszeugnis für das Promotionskolleg „Naturwissenschaften“ wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (i.d.R. die mündliche Promotionsprüfung) erbracht worden ist.

(4) Das Prüfungszeugnis für das Promotionskolleg „Biodiversität im Wandel der Zeit“ trägt das Logo der Universität Hohenheim und das des Staatlichen Museums für Naturkunde Stuttgart. Es wird vom Dekan/der Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften sowie dem Direktor/der Direktorin des Staatlichen Museums für Naturkunde unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (i.d.R. die mündliche Promotionsprüfung) erbracht worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13.02.2015 (Amtliche Mitteilung Nr. 1024) verliert zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Promovierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Promotionsstudiengang angenommen sind, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt.

Stuttgart, den 15. Juli 2020

gez.

Professor Dr. Julia Fritz-Steuber

- Prorektorin -